Bebauungsplan

Vorhaben- und Erschließungsplan

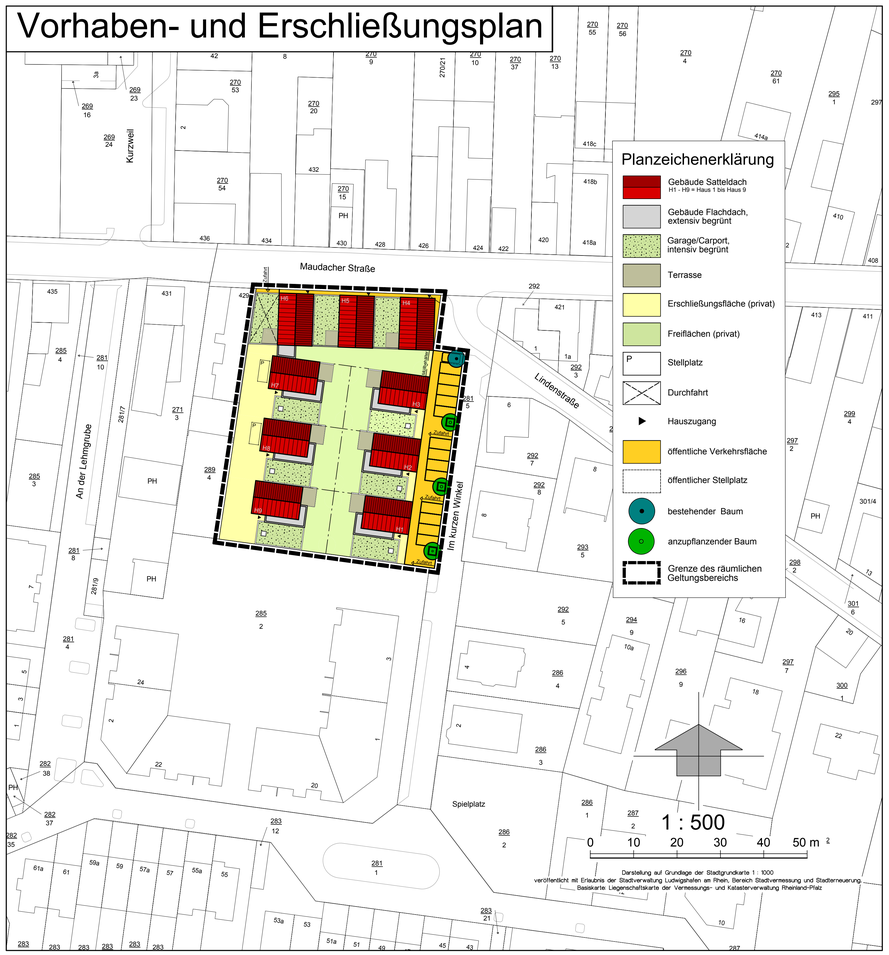

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

II	max. Zahl der Vollgeschosse	TH	zulässige Traufhöhe
GR	zulässige Grundfläche in m²	FH	zulässige Firsthöhe

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Baulinie — Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

privat — private Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsflächen

P — öffentliche Parkflächen

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Baum, anpflanzen — Baum, erhalten

Sonstige Planzeichen

1 Wo	max.1 Wohnung pro Wohngebäude (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)		
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)	Ga	Garagen
		Ca	Carports
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsunternehmen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans		

Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 LBauO)

SD	Satteldach	40°- 45°	zulässige Dachneigung
⟷	Hauptfirstrichtung		

Hinweise

H1 — Haus 1

Vermaßung in m

Beispielhafte Belegung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	WA I Wo	II	Zahl der Vollgeschosse
zulässige Traufhöhe	TH 6,5 m	FH 11,0 m	zulässige Firsthöhe
Dachform (SD=Satteldach)	SD	40 - 45	Dachneigung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB i.V.m. BauNVO)

A Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1ff. BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 (4) bis (9) BauNVO)

1. Zulässig sind
   - Wohngebäude
2. Ausnahmsweise zulässig sind
   - nicht störende Handwerksbetriebe
   - Anlagen für soziale Zwecke
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Unzulässig sind
   - der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
   - Anlagen für Verwaltungen
   - mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm (3 x verpflanzte Ware) zu pflanzen.
6. Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

B Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§16ff. BauNVO)

1. Grundfläche (§19 BauNVO)

1.1 Die zulässige Grundfläche (GR) darf für Nebenanlagen im Sinne von §19 (4) BauNVO i.V. mit §14 BauNVO erhöht werden um
- je 35m² für die Häuser 1 bis 3
- je 25m² für die Häuser 4 bis 9.

1.2 Die Fläche von Garagen und Carports mit intensiver Dachbegrünung gem. Festsetzung H 1. werden nicht auf die zulässige Grundfläche nach 1.1 angerechnet.

1.3 Terrassenüberdachungen sind bei der Berechnung als Nebenanlage zu betrachten.

2. Höhe baulicher Anlagen (§18 BauNVO)

2.1 Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die endgültige Höhenlage der der Grundstückserschließung dienenden öffentlichen bzw. privaten (bei Haus 7 bis 9) Verkehrsfläche im Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinie mit der Mittelachse des jeweiligen Hauses.

2.2 Die Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie der Außenfläche der Gebäudeaußenwand mit der Dachsparrenunterkante.

2.3 Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes. Sie darf durch untergeordnete technische Anlagen, wie z.B. Schornsteine um bis zu 0,5m überschritten werden.

C Überbaubare Grundstücksfläche (§9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §23 BauNVO)

1. Bei den Häusern 1 bis 3 und 7 bis 9 darf die straßenabgewandte, hintere Baugrenze auf Erdgeschossniveau durch allseitig offene Terrassenüberdachungen ohne Seitenwände mit einer Breite von bis zu 3,5m und einer Tiefe von bis zu 3m überschritten werden.
2. Bei den Häusern 4 bis 6 kann ausnahmsweise jeweils die westliche Baugrenze in der Obergeschossebene durch eine Terrassenüberdachung gemäß C 1. überschritten werden, wenn die Überdachung vollständig transparent aus Glas oder glasähnlichem Material ausgeführt wird.

D Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§9 (1) Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude ist maximal eine Wohnung zulässig.

E Garagen und Stellplätze (§9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 BauNVO)

1. Stellplätze sind nur in Form von Garagen und Carports in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
2. Einfahrtstore von Garagen müssen mindestens 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen.

F Verkehrsflächen, Einfahrtsbereiche (§9 (1) Nr. 11 BauGB)

1. Die den Häusern 7 bis 9 dienende private Verkehrsfläche darf im Einfahrtsbereich von der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche der Maudacher Straße bis zu einer Tiefe von 12m bis zu einer Höhe von 3,5m (OK Dachabschluss, gemessen an Hinterkante Gehweg) mit einem Flachdach überdacht werden. H 1. ist zu beachten.
2. Innerhalb der privaten Verkehrsfläche sind mindestens 2 Besucher-Stellplätze einzurichten und dauerhaft zu erhalten.

G Passive Schallschutzmaßnahmen (§9 (1) Nr. 24 BauGB)

1. Zum Schutz gegen Verkehrslärm sind die Außenbauteile der Gebäude im Plangebiet bei Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen entsprechend der Tabelle 7 in DIN 4109-1 vom Juli 2016 sowie Abschnitt 7 dieser Norm entsprechend der folgenden Lärmpegelbereiche (LPB) zu dimensionie ren:

Gebäude	Fassade	LPB	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB
Haus 3	Nordfassade	IV	40
	Westfassade	III	35
	Süd- und Ostfassade	II	30
Haus 4	Nord- und Westfassade	V	45
	Ostfassade	IV	40
	Südfassade	III	35
Haus 5	Ost-, Nord- und Westfassade	V	45
	Südfassade	II	30
Haus 6	Nord- und Ostfassade	V	45
	Westfassade	IV	40
	Südfassade	III	35
Haus 7	Nord-, Ost- und Westfassade	III	35
	Südfassade	II	30

* für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. Ä.

2. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach DIN 4109-1 ggf. noch mit einem Korrekturwert K_{AL} zu korrigieren.
3. Bei Schlafräumen und Kinderzimmern, die ausschließlich über Fensteröffnungen in Fass aden in den Lärmpegelbereichen größer oder gleich III verfügen, sind Fensterkonstruktionen mit integrierten Belüftungseinrichtungen oder gleichwertige schallgedämmte Belüftungsanlagen vorzusehen. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass dann die schalltechnischen Anforderungen an die Fenster einschließlich dieser Belüftungseinrichtungen zu erbringen sind. Dies gilt analog auch für Fen ster mit Rol lladenkästen.
4. Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass im Einzelfall – beispielsweise in einzelnen Geschossen - geringere Schalldämm -Maße erforderlich sind.

H Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 20 BauGB und §9 (1) Nr. 25 BauGB)

1. Die Dachflächen der Carports und Garagen sowie der Dachfläche nach F 1. sind intensiv zu begrünen. Dabei ist ein Aufbau mit Vegetationssubstrat in einer Stärke von mindestens 30cm erforderlich. Auf einem Anteil von 20 % der Fläche sind Strauch- und Gehölzpflanzungen vorzusehen.
2. Sonstige Gebäudeteile mit Flachdachflächen sind extensiv zu begrünen. Es sind heimische Pflanzengesellschaften zu verwenden, z.B. Sedum-Gras-Kraut-Begrünung.
3. Ausgenommen von der Begrünungspflicht nach 1. und 2. sind Flachdachanteile, die im Rahmen der zulässigen Grundfläche gem. B 1.1 als Terrassen genutzt werden, sowie deren Überdachungen.
4. Je Haus ist mindestens ein heimischer Laubbaum oder Obst-Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
5. Die zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte innerhalb der öffentlichen Parkplatzflächen sind mit mindestens mittelkronigen Laubbäumen zu bepflanzen. Diese sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm (3 x verpflanzte Ware) zu pflanzen.
6. Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§9 (4) BauGB i.V.m. §88 LBauO)

A Anzahl der Stellplätze (§88 (1) Nr. 8 LBauO)

1. Für die Häuser 4 bis 6 sind je Wohneinheit zwei Stellplätze nachzuweisen.
2. Für die Häuser 1 bis 3 und 7 bis 9 sind zwei unabhängig anfahrbare Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

B Dächer und Fassaden (§88 (1) Nr. 1 LBauO)

1. Dachformen

1.1 Für Hauptgebäude sind nur symmetrische Dächer mit einer Dachneigung von 40° - 45° zulässig. Für untergeordnete Gebäudevorsprünge sind Flachdächer zulässig, die nach I.H. 2. zu begrünen sind.

Ausgenommen von der Festsetzung sind Terrassen-, und Eingangsüberdachungen.

1.2 Die Dächer der Garagen und Carports sind als Flachdächer (Neigung < 5°) auszubilden und nach I.H.1. zu begrünen.

2. Für die Dachflächen der Hauptgebäude ist nur ziegelrote bis braune Dacheindeckung zulässig.
3. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
4. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von insgesamt max. 1/3 der jeweiligen Dachseite zulässig. Vom Ortgang ist jeweils ein Abstand von mindestens 1,5m einzuhalten.
5. Die Fassaden sind in weiß bis hell -grau oder hellen Erdfarben zu gestalten.

C Einfriedungen, Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§88 (1) Nr. 3 LBauO)

1. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind keine Einfriedungen zulässig. Ausnahmsweise kann eine Einfriedung mit Hoftoren aus Holz oder Metallstäben bis zu einer Höhe von max. 1,8m zugelassen werden, wenn ein gefahrloses Ein- und Ausfahren gewährleistet werden kann.
2. Auf den begrünten Dächern der Carport- Garagenanlagen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin Brüstungen nur bis zu einer Höhe von 90cm zulässig. Sie sind vollständig transparent aus Glas oder glasähnlichem Material auszuführen und mindestens 1m von der straßenzugewandten Vorderkante zurück zu setzen. Davor sind zur Straße hin Stauden oder Sträucher zu pflanzen.
3. Abweichend davon dürfen zur Abschirmung der Aufenthaltsbereiche der den Häusern 4 bis 6 zugeordneten Dachgärten transparente Wände gemäß 2. auch bis zu einer Höhe von 1,5m ausgeführt werden, wenn sie mindestens 3m von der straßenzugewandten Vorderkante zurückgesetzt werden und die Fläche davor mit Sträuchern und Gehölzen bepflanzt wird.

III. HINWEISE

A Wasserrechtliche Belange

1. Die Entnahme von Grundwasser ist nur nach Erlaubnis bzw. Genehmigung des Bereichs Umwelt der Stadtverwaltung Ludwigshafen zulässig.
2. Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenschicht zu versickern oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere Untere Wasserbehörde sowie Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt) abzustimmen. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
3. Zisternen: Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwassernutzung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als zuständige Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001).

B Hochwasserschutz

Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheinniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden.

C Bodenschutz

1. Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem gefahrenverdächtige Umstände auf, z.B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, müssen diese unverzüglich dem Bereich Umwelt der Stadt Ludwigshafen angezeigt werden.
2. Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzügliche einzustellen und die Baustelle zu sichern.
3. Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach §7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach §7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten.
4. Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

D Hinweise auf Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz

Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese falls notwendig überwacht werden können.

Es gelten die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159ff). Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.

Die o.g. Bestimmungen sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

E Verdacht auf Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondierungs-, und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.

Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.

Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

F Hinweis auf landespflegerische Belange

Für das Anpflanzen vom Bäumen und Sträuchern im Plangebiet werden folgende heimische Pflanzenarten empfohlen. Die Bestimmungen des Landesnachbarschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Bäume 1. Ordnung (Wuchshöhe > 15 m)

Carpinus betulus (V)	Hainbuche

Bäume 2. Ordnung (Wuchshöhe < 15 m)

Acer campestre	Feldahorn	Pyrus communis	Wildbirne
Malus sylvestris	Wildapfel	Sorbus aria (V)	Mehlbeere
Prunus padus (V)	Traubenkirsche		

Heimische Sträucher

Acer campestre	Feldahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Cornus mas (V)	Kornelkirsche	Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Cornus sanguinea	Hartriegel	Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana (V)	Haselnuss	Rosa rubiginosa	Apfel- / Weinrose
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	Salix caprea (V)	Saalweide
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Sambucus nigra	Holunder
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Ligustrum vulgare	Liguster	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche		

G Natürliches Radonpotenzial

In Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Aufenthalts- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster) – Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.

Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

H DIN-Regelwerke

Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.

RECHTSGRUNDLAGEN

Stand: 07.03.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749).

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569)

Denkmalschutzgesetz (DSchG)
vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), Inhaltsübersicht geändert, § 20b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Gemeindeordnung (GemO)
vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), §§ 67 und 94 geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)
vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), §§ 12 und 17 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471)

Landesbauordnung (LBauO)
vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Landeswassergesetz (LWG)
vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), §§ 85 und 88 geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), §§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Ansichten zur Darstellung der Gebäudeabwicklung

geringfügige Änderungen der Fassadengestaltung (z.B. Fensteröffnungen) sind zulässig

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	PLANUNTERLAGE	OFFENLAGE
Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß §2 Abs.1 BauGB am ..... durch den Stadtrat beschlossen und am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Ludwigshafen am Rhein, den ..... Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Die Planunterlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung. Ludwigshafen am Rhein, den ..... Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Der Bebauungsplan hat gemäß §3 Abs.2 BauGB durch Beschluss des Stadtrats Bau- und Grundstücksausschusses vom ..... als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen. Ludwigshafen am Rhein, den ..... Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
SATZUNGSBESCHLUSS	AUSGEFERTIGT	RECHTSWIRKSAMKEIT
Der Bebauungsplan ist gemäß §10 Abs.1 BauGB am ..... durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden. Ludwigshafen am Rhein, den ..... Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN Ludwigshafen am Rhein, den ..... Oberbürgermeisterin	Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß §10 Abs.3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein, den ..... Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL

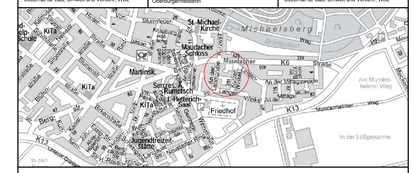

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

436b

Maudacher Straße / Im kurzen Winkel

mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
Bereich Stadtplanung

Stadtteil	Maudach	Planstand	08. 05. 2017
Gemarkung	Ludwigshafen	Format	891x1189mm